



Rafaelschule

für Kinder und Jugendliche
mit besonderen Bedürfnissen
Heilpädagogische Tagesschule

Stiftungsreglement

Vom 19. Juli 2011

Überarbeitung /Änderung von Art, 3,3 am 22. März 2013

Stiftungsreglement (STR) Rafaelschule

Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 16. Mai 2011, gestützt auf Art. 5.4 Stiftungsurkunde (STU) folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Art. 1 Öffentlichkeit und Gemeinnützigkeit

- 1.1 Die Rafaelschule ist eine öffentliche, selbstverwaltete Heilpädagogische Sonderschule in privatrechtlicher Trägerschaft. Sie richtet sich an Kinder vom Vorschulalter bis in die Oberstufe, unabhängig von ihrer weltanschaulich-religiösen oder politischen Haltung sowie wirtschaftlichen Situation, die das soziale und therapeutische Profil für sinnvoll und notwendig erachten.
- 1.2 Mit Verfügung der Finanzdirektion vom 5. Juli 2011 wurde die Stiftung Rafaelschule als gemeinnützig anerkannt und von der Staats- und Gemeindesteuer und der direkten Bundessteuer befreit. Freiwillige Zuwendungen an die Rafaelschule sind im gesetzlichen Rahmen steuerlich abzugsberechtigt.

Art. 2 Gegenwärtiger Hauptzweck und Grundlagen

- 2.1 Die Stiftung Rafaelschule Zürich betreibt am Kapfsteig 64 und 66 eine heilpädagogische Sonderschule.
- 2.2 Grundlage für das Verständnis und die Förderung der Individualität der anvertrauten Kinder und eines lebendigen sozialen Organismus ist das Menschen- und Sozialverständnis, wie es durch die anthroposophisch orientierte Geisteswissenschaft Rudolf Steiners erschlossen wurde und sich in Jahrzehnten seiner Anwendung bewährt hat.
- 2.3 Das **Leitbild** und das von der Bildungsdirektion des Kantons Zürichs und der Aufsichtskommission Sonderschulen' genehmigte **Rahmenkonzept der Rafaelschule** sowie das **Qualitätsmanagement** nach der Methode von „Wege zur Qualität“ und der periodischen **Evaluation** durch die Bildungsdirektion, sind die zentralen Bezugspunkte, um die Aufgaben qualitativ umzusetzen.

Art. 3 Stiftungsrat

3.1 Organbildung

- Die Stiftungsratsmitglieder sind bestrebt, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten aktiv zur Verwirklichung des Stiftungszwecks beizutragen und die hierfür nötigen Bedingungen zu schaffen.
- Frauen und Männer sind nach Möglichkeit paritätisch im Stiftungsrat vertreten.

3.2 Wahl

- Der Stiftungsrat wird von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation für eine Amtszeit gewählt. Bei zwischenzeitlichen Rücktritten erfolgen Ersatzwahlen für den Rest einer Amtsperiode.
- Vor Wahl und Wiederwahl erfolgen jeweils eine Aussprache zwischen Stiftungsrat und Schulleitung.
- Miteinander Verwandte oder Verschwägerte sowie aktive Mitarbeitende an der Rafaelschule sind in den Stiftungsrat nicht wählbar.

3.3 Sitzungen und Beschlussfassung

- Einladungen erfolgen in der Regel mindestens 10 Tage vor Sitzungstermin unter Angabe der Traktanden.
- Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.
- Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr; Änderungen des Stiftungsstatutes erfordern den einstimmigen Beschluss durch die gewählten Stiftungsrats-Mitglieder.
- Beschlüsse können auf dem Zirkularweg erfolgen, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

3.4 Ressorts, Mandate und ständige Ausschüsse

- Der Stiftungsrat unterteilt seine Arbeit in Ressorts; er erteilt Mandate nach den Regeln der dynamischen Delegation.
- Der Stiftungsrat sorgt für die Schaffung einer „**Ombudsstelle**“.

3.5 Rechenschaft

- Der Stiftungsrat leistet der Schulleitung und Mitarbeiterschaft einmal jährlich in geeigneter Form Rechenschaft über die Arbeit des Stiftungsrates.
- Schulleitung und Stiftungsrat erstellen zusammen einen Jahresbericht.

Art. 4 Schulleitung

4.1 Form der Schulleitung

- Der Stiftungsrat legt die Form der Schulleitung auf Grundlage der Vorgaben der Bildungsdirektion fest.
- Aufgaben und Verantwortung der Schulleitung sind im **Rahmenkonzept der Rafaelschule** und dem Pflichtenheft näher umschrieben.

4.2 Wahl

- Der Stiftungsrat wählt die Schulleitung. Vor der Wahl erfolgt eine Anhörung der Mitarbeitenden an der Rafaelschule mit einer entsprechenden Vertrauensäusserung.
- Der Stiftungsrat ist befugt, der Schulleitung wenn nötig zu kündigen.
-

4.3 Zusammenarbeit

- Schulleitung und Stiftungsrat fördern und reflektieren, die Entwicklung der Einrichtung im Sinne des Stiftungszwecks. Sie vereinbaren hierfür geeignete Zusammenarbeitsformen.

Art. 5 Finanzen

- Das Geschäftsjahr schliesst mit Kalenderjahr ab.
- Spätestens sechs Monate nach Geschäftsjahr hat der Stiftungsrat die Jahresrechnung und den Revisionsbericht der Kontrollstelle zu genehmigen. Das Budget ist jeweils vor Beginn des neuen Geschäftsjahrs zu beschliessen.
- Zur Finanzierung besonderer Zwecke können öffentliche Spendensammlungen durchgeführt werden. Über die Durchführung der Sammlung und die Verwendung der gesammelten Gelder entscheidet der Stiftungsrat.
- Der Stiftungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung der Schulleitung. Die Schulleitung ist im Rahmen des bewilligten Budgets befugt, Ausgaben alleine zu tätigen.
- Der Stiftungsrat beschliesst über die Aufnahme von Darlehen und Krediten, Anlage der Gelder, über Neuinvestitionen und Anschaffungen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Schulleitung fallen.
- Der Stiftungsrat regelt alle rechtlichen Angelegenheiten.

Art. 6 Inkraftsetzung

Dieses Stiftungsreglement und dessen zukünftige Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.
Solange kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäsem Ermessen über die Zusprechung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes.

Zürich am 22. März 2013



Helena Häussermann
Präsidentin des Stiftungsrats



Peter Keck
Aktuar